

## **Gesetzliche Betreuung / Betreuungsvereine**

### **Anfrage zum Kreisausschuss am 14.03.2024 der Fraktion BÜNDNIS'90 / DIE GRÜNEN**

#### **1. Wie hat sich die Anzahl der Betreuungen im Verlauf der letzten Jahre (seit 2018) im Kreis Mettmann verändert? Worauf sind mögliche Veränderungen zurückzuführen?**

Die Betreuungsbehörde des Kreises Mettmann ist nicht für das gesamte Kreisgebiet zuständig, da die großen kreisangehörigen Städte Ratingen und Velbert eigenständige Betreuungsbehörden sind. Insofern liegen der Betreuungsbehörde des Kreises Mettmann nur Informationen über Betreuungen in den 8 übrigen kreisangehörigen Städten vor.

Die genaue Anzahl der laufenden Betreuungen ist nur den Amtsgerichten bekannt. Für den Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde des Kreises Mettmann sind dies die Amtsgerichte Mettmann, Langenfeld und Velbert.

Ein verbindlicher Austausch statistischer Daten ist zwischen den Amtsgerichten und Betreuungsbehörden nicht vorgesehen. Zwar soll das Gericht die Betreuungsbehörde über die Beendigung von Betreuungen informieren; die Erfahrung aus der Praxis zeigt allerdings, dass diese Information nicht immer erfolgt.

Die Betreuungsbehörde des Kreises Mettmann führt anhand zugänglicher Informationen eine interne Statistik, die als qualifizierte Schätzung betrachtet werden muss.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl laufende Betreuungen</b>
2018	3.550
2019	3.630
2020	3.630
2021	3.670
2022	3.770
2023	3.820

Es wird deutlich, dass die Anzahl der laufenden Betreuungen kontinuierlich leicht steigend ist. Bezogen auf die Anzahl der Volljährigen im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde des Kreises Mettmann (ca. 259.000 Personen) beträgt der Anteil der betreuten Personen ca. 1,5 vom Hundert.

Als Ursachen für den Anstieg können folgende gesellschaftliche Faktoren beobachtet werden:

- Anzahl hochbetagter Personen
- Veränderte Familien- und Lebensstrukturen; Angehörige leben und arbeiten nicht mehr zwangsläufig in der direkten Nähe und können ehrenamtlich unterstützen
- Nachlassende Bereitschaft, Verantwortung für Angehörige oder andere Personen zu übernehmen
- Komplexität von Pflege- und Behördenangelegenheiten

Grundsätzlich ist auch festzustellen, dass sich die gesetzgeberische Intention seit der Betreuungsrechtsreform 2015 zur Reduzierung von Betreuungsverfahren durch eine Stärkung der Vorsorgevollmachten, nicht erfüllt hat.

## 2.1 Wie gut läuft die Vermittlung von Betreuungsanfragen des Amtsgerichtes an die Betreuungsvereine?

Die Aufgabe, dem Amtsgericht eine geeignete und zur Übernahme der Aufgabe bereite Person vorzuschlagen, obliegt der Betreuungsbehörde. Die Amtsgerichte stellen daher grundsätzlich keine Betreuungsanfragen, sondern involvieren die Betreuungsbehörden im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen. Sofern die Betreuungsbehörde keine geeignete (vorrangige) ehrenamtliche Betreuungsperson vorschlagen kann, müssen professionell Betreuende für die Aufgabe gewonnen werden. Zur Gruppe der professionell Betreuenden zählen neben den selbständigen Berufsbetreuenden auch die bei Betreuungsvereinen angestellten Vereinsbetreuer/-innen.

In den 8 Städten im Bezirk der Betreuungsbehörde des Kreises Mettmann existieren 8 Betreuungsvereine:

- Bergischen Diakonie
- Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann
- SKFM Haan
- SKFM Hilden
- SKF Langenfeld
- SKFM Mettmann/Wülfrath
- SKFM Monheim
- SKFM Velbert

Diese Vereine haben in folgendem Umfang die Übernahme von Betreuungen zugesagt:

Jahr	Zusagen professionell Betreuender	davon durch Betreuungsvereine		davon durch selbständige Berufsbetreuer	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %
2018	504	97	19,25	407	80,75
2019	497	102	20,52	395	79,48
2020	483	87	18,01	396	81,99
2021	483	80	16,56	403	83,44
2022	512	72	14,06	440	85,94
2023	492	70	14,23	422	85,77

Es wird deutlich, dass der Anteil an professionell übernommenen Betreuungen bei den Betreuungsvereinen sinkt und im gleichen Maß bei den selbständigen Berufsbetreuenden steigt.

## **2.2 Was sagen die regional tätigen Betreuungsvereine dazu?**

Die Betreuungsbehörde des Kreises Mettmann steht in regelmäßigem Austausch mit den Betreuungsvereinen.

Die Betreuungsvereine begründen den Rückgang ihrer Übernahmebereitschaft hauptsächlich mit Personalengpässen und einer defizitären Refinanzierung des eingesetzten Personals durch das Bundesbetreuervergütungsgesetz (VBVG). Hierbei steht steigenden tarifgebundenen Personalkosten eine gesetzlich geregelte Vergütung gegenüber, die nur in Zeiträumen von mehreren Jahren durch das Bundesjustizministerium überprüft / angepasst wird.

Das Kreissozialamt unterstützt die Betreuungsvereine durch Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen und Verordnungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren der kommunalen Spitzenverbände. U.a. ist die Thematik der regelmäßigeren Anpassung des VBVG ebenfalls bei anderen Kreisen aufgekommen und findet regelmäßig Platz auf der Tagesordnung der Gremien des Landkreistages Nordrhein-Westfalens.

Es muss auch erwähnt werden, dass spätestens mit der letzten Betreuungsrechtsreform (vgl. SozA-Vorlagen 50/020/2022 und 50/016/2023) den Betreuungsvereinen spezielle gesetzliche Aufgaben übertragen wurden. So sind diese für die Gewinnung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuenden zuständig. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung der Betreuungsverfahren bekannt gewordene ehrenamtliche Betreuende sind durch die Betreuungsbehörden an die ortsansässigen Betreuungsvereine zur Beratung und Unterstützung zu melden.

Für diese Tätigkeiten gewährt das Land Nordrhein-Westfalen spezielle finanzielle Unterstützungen. Seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) erfolgt aktuell ein Evaluierungsprozess zu den Ergebnissen eines Berichtes des Landesrechnungshofes, deren Auswirkungen und Bewertung durch das MAGS NRW im weiteren Verfahren zu betrachten sind.

Als weiterer Grund werden unzumutbar lange Wartezeiten auf die gesetzlich zustehende Vergütung angegeben. U.a. besteht aktuell ein akutes Problem mit einem Amtsgericht im Zuständigkeitsbereich.

## **2.3 Wie sieht es das Amtsgericht?**

Die Amtsgerichte kommentieren die reduzierte Übernahmebereitschaft der Betreuungsvereine nicht, denn der gerichtliche Fokus liegt darauf, dass die Betreuungsbehörde eine übernahmebereite Betreuungsperson vorschlägt.

Hinsichtlich der Wartezeiten auf Vergütungszahlungen (die vom zuständigen Amtsgericht bewilligt werden müssen) setzt sich die Betreuungsbehörde des Kreises Mettmann mit Unterstützung des Landrats für eine Beschleunigung ein, hat aber keine direkten Möglichkeiten der Einflussnahme.

## **3. Wir bitten darum, den Betreuungsvereinen die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeit im Sozialausschuss vorzustellen.**

Die Arbeit auf dem Gebiet des Betreuungsrechtes war immer auch Bestandteil der regelmäßigen Berichterstattung im Sozialausschuss (vgl. SozA-Vorlagen 50/020/2022 und 50/016/2023). Es kann zukünftig gerne ein Fokus auf die Betreuungsvereine gelegt werden; die Rolle der Betreuungsvereine

im Gesamtgefüge der Betreuungslandschaft sollte hierbei aber beachtet werden (vgl. Antworten zu 1 und 2).

**4. Im letzten Kreistag haben wir eine Ansatzserhöhung für die freiwilligen Leistungen an die Betreuungsvereine beschlossen. Wie sollen diese Gelder eingesetzt werden?**

Im Rahmen bestehender Kontrakte fördert der Kreis Mettmann seit vielen Jahren die Betreuungsvereine seines Zuständigkeitsbereichs mit Zuschüssen zu Personalkosten. Die Kontrakte enthalten standardisierte Anpassungsklauseln, die zu regelmäßigen Verhandlungen mit der LIGA der Wohlfahrt führen.

Mit dem Haushaltsansatz für 2024 wurden bereits eingetretene und noch zu erwartende Erhöhungen von Personalkosten ebenso wie anstehende grundsätzliche Verhandlungen über künftige Berechnungsgrundlagen berücksichtigt.

Inhaltlich werden mit den Kontrakten Sockelbeträge je laufendem Bestandsfall bei den Betreuungsvereinen gefördert; dies kann als Grundfinanzierungsbeitrag des Kreises verstanden werden.

Darüber hinaus fördert der Kreis Mettmann mit einer erhöhten Neufallpauschale (ab dem 01.01.2024 vervierfacher Sockelbetrag) die Bereitschaft zur Übernahme von neuen Betreuungsfällen im Zuständigkeitsbereich. Hiermit soll insbesondere abgesichert werden, dass in Ermangelung von (vorrangigen) ehrenamtlich Betreuenden und einer Nichtübernahme durch selbständige Berufsbetreuer die Betreuungsvereine aus eigener Verpflichtung zur Betreuungsübernahme eintreten.

Es muss auch berücksichtigt werden, dass keine andere freiwillige Finanzierungsmöglichkeit durch den Kreis Mettmann besteht, die nicht zur Anrechnung auf andere Finanzierungsaspekte des Landes Nordrhein-Westfalen angerechnet würden.